

Die jeden Montag Abend erscheinende Zeitung Sächsischer Landes-Anzeiger (Dresdner General-Anzeiger) kostet monatlich 25 Pf. in Chemnitz bei Hause. Mit dem Extra-Bilblot 25 Pf. monatlich 30 Pf. in Chemnitz frei Haus. Außerbilb. Chemnitz Auteng. monatl. 10 Pf. Bei den Postanstalten ist der Anzeiger wie mit dem Extra-Bilblot 25 Pf. Überdruck zu bezahlen für 35 Pf. monatlich. (Art. 688a 10. Richtlin zur Postordnung.)

# SACHSEN-ANZEIGER

in den Sächsischen Landes-Anzeiger. Dresdner General-Anzeiger.

Sonntag, 4. Dezember 1892.

Augelgenpreis: 6 gespaltene Tropfzelle (ca. 9 Silben fassend) oder deren Blatt 15 Pf. — Bevorzugte Stelle (gespaltene Petrolzelle ca. 11 Silben fassend) oder deren Blatt 20 Pf. Bei wiederholter Aufnahme entweder billiger. — Anzeigen können nur bis Samstag angemessen werden, da Dienst und Vertheilung der großen Auflage längere Zeit erfordern.  
Siegls.-Kunst von Alexander Siegl, Buchdruckerei, Chemnitz, Theaterstraße 3.

## Kaufmännische Sünden gegen unsere Mutter-Sprache.

Vortrag des Herrn Paul Schneider aus Altenstadt im „Kaufmännischen Verein“ zu Chemnitz am 1. Dezember 1892.

Schon seit einer Weile von Jahren sieht der Verein den treulichen Dienst immer gern wiederkehren; sein Name gehört gewissermaßen dem eisernen Bestand der Vorlesungsliste an. Hat auch Herr Schneider das Auglid, leichtlich erblendet zu sein, so ist doch das Auge seines Geistes hell und klar auf die wichtigen Fragen der Zeit gerichtet, und mit dieser geistigen Mälichkeit und Freiheit verbindet er eine edle Würde des Gemüths und eine mannsame deutsche Schamlosigkeit. — Mit liebenswürdiger Beweismöglichkeit war er auf den Wunsch des Vorstandes, obiges Thema zu behandeln, eingegangen; ist er doch selbst vor seiner Erklärung Kaufmann gewesen, wobei er, wie er sich bekannte, sich mancher kaufmännischen Sünde gegen die MutterSprache selber schuldig gemacht hat, ehe die große Bewegung für die Reinigung und Räumung unseres edelsten Gutes, der Sprache, in Fluss kam.

Herr Schneider wies in seiner Einleitung darauf hin, wie erst seit der Gründung des Reiches vor 22 Jahren in unserem Volk ein höheres, stolzeres Bewusstsein erwacht sei, das verschiedene nationale Bewegungen hervorzuheben habe, und zwar zunächst solche, die dem Handel und der Industrie zugute kamen, dann aber auch solche, die mehr idealer Natur sind. Zu den letzteren rechnete er in erster Linie den Drang, auf Reinhaltung der MutterSprache einzuarbeiten, wie dies der 1885 gegründete deutsche Sprachverein, der heute schon insgesamt über 10,000 Mitglieder besitzt, sich zur ersten Anlage gemacht habe. Freilich bedurfte dieser Verein immer neuer thalassofischer Freunde und Förderer, wenn er nicht erstickt und seinen Drang mit Erfolg durchführen wollte.

Nachdem der Vortragende weiterhin betont, wie nach dem lobenswerthen Vorgang unseres Postreformators Stehlin bereits die höchsten Rechte und Staatsbedienstete häufig für Sprachreinigung eingetreten seien, stellte er es als dringend notwendig hin, dass auch der Kaufmann mit allen schlummernden Gewohnheiten breche und überlieferter Sprachfunktion absteige. Vor allem möchten da die großen Händler, die sie am wenigsten Rücksicht zu nehmen haben, bahnbrechend vorgehen!

Die Verhöre, die im kaufmännischen Verkehrshilf gegen die MutterSprache vorkommen, teilte der Redner in drei Abteilungen ein, von denen die ersten beiden nicht sofort gekennzeichnet werden können. Es unterscheidet zunächst sprachliche Ungeräumtheiten. Diese entstehen häufig aus übertriebener Höflichkeit und arten oft zu entwürdigender Rechthaberei, jedenfalls aber in leier Formeln aus. Von dem Unrat im Gedank von Thiel ist ja schon vieles gefallen, aber wissenschaftlich bestehen noch die Ausdrücke von geschenkt, vorher, geschätzten, ergebenen Geschenken, während ein Schreiben doch weder geschenkt, noch ergeben sein kann. Dazum fort mit diesem überflüssigen Formelstraum aus unserem Gedächtniss! — Ost führt das Streben nach Kürze zu offenbarem Unrat, wie in: Unter ergebenem Gestrigem — das gesuchte Ich — unser ergebenes Junges — oder gar die edle Fassung: In Erweiterung Ihres Allerwertesten u. s. w. — Unsichere Geschwadtschlecken, die auch oft schroff gegen Sprache und Logik verstossen, finden sich viel in Briefsängen, z. B. Im Bericht unseres Ergebens erhielten wir — Im Wechsel mit unseren Ergebnissen — Krenzweise mit dem ergebenen Unratzen erhielten wir, u. a. Auch das similes „Antwortlich“ und die Sprachverdrossenheiten „Postwendend, Entgegenstellung, Entfall, vorberecht, drangendlich“, sowie die schauerlich geschraubten Redensarten: Wir sind erstaunlich — Der Wechsel ist Ihrem Hohen einverlebt u. s. w., wie nicht minder auch die vielen kaufmännischen Hochausdrücke mit „machen“ (z. B. in Wagniswerte machen), mit „über- und anfangen“ gehörten zu diesen Geschwadtschlecken.

In den weiteren Sünden gegen unsere MutterSprache rechnet der Redner die mit den sprachlichen Ungeräumtheiten meist verwandten Sprachwidrigkeiten. — Verhöre gegen die Formen- und Systole, wie beispielsweise die ebenso falschen als überflüssigen Wechselsbildungen von zahlreichen Stoßnamen, wie „Tut“, „Weicht“, oder auch von Fremdwörtern wie „Gossis, Portis, Incassis“ u. s. w.; ferner die sprachwidrige Verwandlung von Eigennamen. In Unstandswörter leicht seine Hoffnungslos, ließend setzte Matthes ich. Das schlimmste aber ist die Unterdrückung des eigenen Ich im Wechsel! Keine Nation sieht diesen an schwäische Bescheidenheit und Untertüftigkeit gemahnenden Brauch mit den Deutschen; ja der Engländer schreibt sogar sein Ich groß — falsche Wortstellungen finden sich namentlich in verleierten Wendungen wie: „Wir empfingen Ihr Werthe und sind vor Ihnen verbunden“ etc.; geradezu simpliciter und lächerlich sind die sehr beliebten Mittelwochsbildungen: Etwas überredend vorherredet — Begegnet erhalten Sie — Angebogen überredet ich Ihnen — Über das „angefragte“ handet er; auch das „Hochachtend“ am Schluss ist zu verwerfen. — Eine Blätterseite von sonderbaren Ausdrücken ergeben die Wörter- und Maanderichte; sind diese auch nur für Einzelweite berechnet (z. B. Laura begeht, — Franzosen gedreht, — Reis schwimmen — Oele steckend und dgl.), so sollte man doch etwas Rücksicht auf Sinn und Form legen!

Jetzt legte der Redner seine Waffen ein gegen die ausläufigen Schmarotzer unserer MutterSprache, gegen die sprachlichen Unreinheiten, wie sie durch das Fremdwörterwesen sich manchmalweise eingeschlichen haben. Diese Sünden sind am liebsten einzurichten, und schwierig ist es, an ihrer Anstreitung erfolgreich zu arbeiten. Dass natürlich wissenschaftliche, juristische und technische Fachausdrücke beizubehalten sind, bis einmal die Gelegenheit selbst geeignete Sprüche hat, ist selbstverständlich. Auch haben viele fremdländische Ausdrücke als Lehnmotiv das Bürger- und Heimatrecht in unserer MutterSprache erworben; aber wie vieles Überflüssige, Falsche, Verkehrete haben wir aus Schlanden oder Eiteln noch beibehalten, was leicht auszumerzen wäre! Man nehme nur einmal das Handwörterbuch für den Kaufmann, herausgegeben vom deutschen Sprachverein, zur Hand und man wird sehen, was entbehrlich ist! Fort also mit jedem Fremdwörter, das auf deutschem Fuß aufzubräumen ist!

Ich muss daran verzichten, auf die vielen Einzelheiten in den letzten dreissigen Ausmündungen genauer einzugehen. Hoffen-

sich sind keine Mahnungen auf gutes Boden gefallen, damit die gefundenen Früchte dieser Saat nicht ausbleiben. — Der große Huhdienst versieht nicht, ihm seinen herzlichen Dank durch lautes Geläut zu erkennen zu geben.

E. W.

## Der russische Soldat an der Grenze und im Binnenlande.

Der Kölner B. B. wird geschrieben: Überhaupt ist man die russische Grenze und betrifft einen größeren Ort oder Grenzstation, so wird derjenige, welcher weder die russische Armee genau kennt, noch mit russischen Zuständen vertraut ist, sich ein um sehr wenig guttendes Bild über die russische Heeresmacht machen; denn die an den Bahnhöfen vorstehen Vendomaten, Grenzsoldaten und auch Soldaten machen einen durchaus vortheilhaftem Eindruck. Räumlich fallen die großen und stattlichen Gestalten ins Auge; aber auch die Grenzsoldaten und deren Offiziere zeigen sich in ihrem Schwaden und Kleidungsuniformen in militärischer Strahlung, so dass man von der russischen Armee die beste Meinung gewinnen muss. Bald aber wird selbst der nur oberflächlich beobachtende Reisende anderer Meinung; denn nur einige wenige Stationen weiter ins Land hinein zeigt sich das Militär in seiner wahren Gestalt, d. h. schmutzig, schlaff und zertrunkt. Im Sommer ist der gewisse Soldat mit einem großen Leinenhemd mit farbigem Kragen (Karte des Truppenteils) bekleidet, welches über die in schmutzigen, häufig zerriissenen Lederwesten stecken, gar nicht näher zu beschreiben. Kleidung herabhangt. In solchem Aufzuge, hämig auch mit wulstigen Hüten mit ungewaschenen Verbindungen sich die Soldaten als Tagelöhner zur Geldarbeit oder Schleudern in der Garnison umher, wo sie von der gesammten Einwohnerschaft gemieden werden, nicht so sehr ihres Aussehens wegen vielleicht, sondern weil sie jede Gelegenheit wahrnehmen, um zu stehlen, was nicht viele und ungesezt ist. Gelingt es dem Diebe, mit der gestohlenen Waffe seine Kaserne zu erreichen, so hat er sie in Sicherheit gebracht; denn kein Civilist würde es wagen, selbst nicht in Begleitung eines Offiziers, in die Kaserne einzudringen und dort als Räuber einzutreten. Entzappt man den Dieb an der That, so wird er gehörig durchgepeinigt und dann laufen gelassen; eine Strafanzige wird nur ganz ausnahmsweise gegen ihn erstattet. Der in Russland eigentlich gewordene Hohn des Soldaten zum Stehen erklärt sich leicht aus der ganz ausläufigen Lohnung, welche der Gemeine erhält. Er muss nämlich mit einem Ruhelosigkeitssatz, also mit nicht mehr als drei Mark, welche er vierteljährlich anzugezahlt erhält, seine gesammten Aufgaben mit Ausnahme des Bevolligungsdienstes bestreiten. Wäsche erhält der Soldat niemals und für seine Zubehörleidung nur das Leder, während er die Schuhmacherarbeiten selbst bezahlen muss. In den meisten Fällen werden nun die Lohnungen nach Schnaps umgezogen und die Mittel zur Vertheilung des Alkoholwunderblutes durch Diebstahl beschafft. Im Winter trägt der Mann einen langen schweren, plump gearbeiteten Mantel, in dem er auch nichts weniger als steunen ansieht. Was nun den Offizier betrifft, namentlich den der älteren Schule, so kann man sich von dem Menschen desselben keinen Begriff machen, namentlich, wenn er erst so und so viel Wohlhabenser besitzt, was eigentlich täglich vorhanden ist; er sieht dann eben echt russisch aus, ist vom Soldaten nur wenig geachtet und wird vom Civil über die Schulter angelehnt. Selbstverständlichkeit machen die zum Gardecorps gehörigen Truppenteile eine Ausnahme von der Regel und bilden ein wirklich gut ausgebildetes Militär; im Innern des Reichs herrschen jedoch jedwährlige Zustände, und je tiefer ins Land hinein, desto schlimmer.

## Kirchliches.

### Zur Wendiger Teufelsbastreitung.

Der durch die Wendiger Teufelsbastreitung über die Grenze seines fränkischen Sprengels hinaus schnell berühmt gewordene Pater Aurelian hat leider erfahren müssen, dass solch eine Teufelsbastreitung im 19. Jahrhundert doch ihre Schattenseiten hat, denn wenn auch der Teufel sich das fromme Spiel gefallen lässt, Polizei und Gericht haben einen, desto eher beim Stehen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde er zu einer Geldstrafe von 60 Mark oder 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Aus der Rede des Staatsanwaltes sei folgendes hervorgehoben:

„Mit großer Entschiedenheit vertritt der Staatsanwalt die Ansicht, dass P. Aurelian die Ehre der Frau Herz auf das Schwerste gefährdet habe und zwar im vollen Bewusstsein, eine rechtswidrige Handlung zu begreifen. Aus dem Munde galanter Brüder habe man gehört, dass die Verbreitung der Teufelsbastreitung mit der Bekämpfung gegen Frau Herz tatsächlich mündlich und schriftlich stattgefunden hat, und zwar auf Betreiben des P. Aurelian. Es muss vom P. Aurelian als Priester vorwurft gestellt werden, dass der Teufel aus dem Munde des Knaben ihm mitgetheilt habe, dass der Frau Herz ihn verwünsche. Das ist kein Beweis, wie wir ihn verlangen! Unsere Strafprozeßordnung kennt einen derartigen Beweis nicht. Hatte dann der Angeklagte sichere Aufhaltspunkte, die Angaben des Knaben für wahr und aufrichtig zu halten? Nach das muss ich entschieden in Zweifel ziehen. Selbst wenn P. Aurelian an die Wahrschau glaubte, ist er gesetzlich nicht entlastigt. Der gute Glanze schützt nicht vor § 186! Der Angeklagte hat selbst zugegeben, dass ihm der Teufel früher wiederholt angelegen habe. In diesem Falle glaubt er dem Teufel. Und zwar, wie er sagt, weil der Teufel den Knaben wirklich verlassen hat. Es ist schwer, diese Anerkennungen zusammenzutragen. Frau Herz hat das volle Recht auf Achtung ihrer Ehre, und es ist ein eigenes Ding mit dem Pothen darauf, dass man nicht das Bewusstsein einer Rechtswidrigkeit habe! Auch die Wahrung der berechtigten Interessen nach § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs spricht der Staatsanwalt dem Angeklagten ab. Der Angeklagte hat nicht öffentlich Anzeige über seine Wahrnehmung erstattet, sondern er hat die Sache lanciert. Er hat dieselbe Reaktion mitgetheilt, die gar kein Interesse daran haben könnten. Eine solche Wahrnehmung hat keinen anderen Effekt, als die Vollzucht und Vollseidenhaft anzuzeichnen und zu Handlungen zu veranlassen, die den Knaben am schlimmsten treffen. Nehmen wir an, es wäre zu Thaten des Fanatismus gekommen: wären da die Interessen Ihrer Standes, des geistlichen gewohnt worden? Ich glaube nicht, dass der Thatbestand der §§ 185 und 186 vollständig gegeben ist. Bei der

Aussmessung des Strafmahes führt der Staatsanwalt an, dass ein Kapuziner nach der Ordensregel kein Geld und sein Vermögen haben darf. Man müsse Herrn und Frau Herz glauben, wenn sie sagen, dass sie in ihrer Begegnung verdeckt versteckt sind. Und auch die Thatfrage kann das nicht ändern, dass sie in einer vorhersehbaren und voraussichtlichen Gegend wohnen. Dass sie geschäftliche und moralische Nachtheile hätten, ist erwiesen. Zum Schluss beantragt der Staatsanwalt die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 50 Mark oder zu 5 Tagen Gefängnis.“

Wer das bigotte katholische Volk Bayerns kennt, wird sich vorstellen können, was die der Hexerei und Teufel befreundete protestantische Frau Herz für Heidschärf und Besiegung auszustehen gehabt haben mag. Die Strafe ist darum nur gerechtfertigt, denn an den beiden Kapuzinern liegt es wahrlich nicht, wenn heute keine Hexen mehr verbrannt werden!

## Römischer Nebermuth.

Ein beachtenswertes Urtheil fällt unter dem 12. October d. J. das Königl. Schöffengericht in Hofstätten im Rastau gegen den katholischen Pfarrer F. in Pohl, weil derselbe am Fronleichnamstag dieses Jahres eine dort nicht herz-Brachte kirchliche Prozession ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde veranstaltet und geleitet hat. Ausschlaggebend war dabei § 10 der Verordnung vom 11. März 1850: „Öffentliche Prozessionen bedürfen, wenn sie nicht hergebrachte Ordnung sind, der vorhergehenden Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde.“

Zu seiner Vertheidigung führt der römische Priester an, ihm scheine die Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß für eine Fronleichnamprozession nicht erforderlich, da die Prozessionen schon seit Jahrhunderten zum Kultus der katholischen Kirche gehörten, somit also schon deshalb als „von hergebrachter Art“ anzusehen seien. Er weiß es für seine Amtspflicht, am Fronleichnamstag eine Prozession zu veranstalten, und in früher erlaubten Römischen Verordnungen sei auch den Andergläubigen geboten, sich am Fronleichnamstag äußerer Kreuzweg zu enthalten und den Prozessionen ehrenhaftsvoll zu begegnen. Die Einholung der ortspolizeilichen Genehmigung einer Prozession sei für die katholische Kirche ein Schlag ins Angesicht.

Demgegenüber führt der Amtsbeamte aus, dass Prozessionen als „öffentliche Aufzüge in Städten und Dörfern oder auf öffentlichen Straßen“ regelmässig 48 Stunden vorher zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht werden müssten und ohne deren Erlaubniß nicht unternommen werden können. Der Zweck dieses Gesetzes sei Verhütung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Wenn der römische Priester die Prozessionen bei seinem Amtssitz bereits als üblich und hergebracht vorgefundene haben wolle und bisher die selben stets abgehalten habe, so bleibe dies nicht zu seinem Entlastung, denn man kann ein Recht zur Begehung katholischer Handlungen nicht erwerben. Früher war sein Kläger da, und wenn Kläger ist, ist auch kein Richter. Nachdem aber einmal Klage erhoben ist, muss auch gerichtet werden. Es steht auch kein Hindernis im Wege, den Angeklagten noch nachträglich wegen der Prozessionen in den Jahren 1890 und 1891 zur Strafe zu ziehen, da für dieselben noch keine Verjährung eingetreten ist. Ebenso wenig schützt die Unkenntlichkeit der Vereinsgesellschaft, mit welcher sich der Angeklagte zu vertheidigen sucht, vor der Angeklagten zu verhindern suchte, vor Strafe. Besonders bestend fällt ins Gewicht, dass derselbe, obwohl brieflich vor Abhaltung der Prozession gewarnt, diesen Brief der Behörden nicht einmal geöffnet hat, denn Briefe der Behörden legt man nicht einfach bei Seite, sondern liest sie sofort. Gerade als Pfarrer müsste der Angeklagte am allerersten sich jeder Geschäftsbekreitung zuhalten.

Demgemäß erkannte das Schöffengericht, wie schon vorher das Königl. Amtsgericht, gegen dessen Urtheil aber der Angeklagte Protest eingelegt hatte, auf eine Geldstrafe von 25 Pf. oder im Falle der Abholzungsfähigkeit auf eine Strafe von 5 Tagen Haft. Den ultra-montanen Blättern ist dies natürlich wieder ein trauriger Beweis konfessioneller Hege, und das „Machauer Echo der Gegenwart“ ( vom 10. August, II.) lässt uns bei dieser Gelegenheit wieder einmal in die Hallen seines unpatriotischen Herzens schenken, indem es ausruft: „Die jetzt so beliebten Ausläufe des Militärs nach dem Niederwald mit dem Germaniadenkmal in tonsend und mehr Personen sind auch nicht herzlichlich, sie hindern auch nicht, weil sie gewöhnlich nachmittags erfolgen, den Verkehr. Wer wird aber darüber auch nur ein Wort verlieren? Aber wenn ein Pastor eine religiös erbaulende Veranstaltung trifft, so ist das „etwas anderes!“

Es soll unvergessen bleiben, dass der Frankfurter Kaplan Lüchberger die Germania vom Niederwalddenkmal höhlich „die preußische Muttergotte“ nannte. Dass aber die Prozessionen keinen „religiös erbauenden“, sondern vielmehr einen andern Konfessionen überwältig herausfordernden Zweck als Triumphfest über alle Religionen haben, ist eine bekannte Thatjause. Es ist darum nur mit Freuden zu begrüßen, dass es noch Kirche in Deutschland und Preußen gibt, welche diesem Nebermuth einen Biegel anzulegen wissen.

## Aus Nah und Fern.

— Ein Schatzstreit Wolfsb's. Die Nochd. Altp. Stg. bringt aus dem lebhaftesten Bande von Wolfsb's Denkwürdigkeiten folgenden Brief des Marschalls aus Spandau vom 6. August 1864: „Kunst mir ich die noch einen gelungenen W. erzählten. Wie haben hier zwei Hünengräber (Hünengräber, wie der Feldmarschall Wrangel sagt) öffnen lassen. Fünfzig Mann unter Leitung des Majors v. Bernuth (des persönlichen Adjutanten des Prinzen Friedrich Carl), arbeiteten daran. Das eine enthielt gar nichts, in dem anderen fanden wir einen Topp mit Knochenresten. Der Fund ist ungemeinlich seltsam, und die Arbeit sollte folgenden Tagen fortgesetzt werden. Unmittelbar vor dem Befreien schickte ich Henry nach dem Schiffsglockenwerk und ließ ein recht altes, halb verfaultes Stück Holz holen, zwischen dessen Roststückchen ich mit Linde und nach einem hier vorhandenen Runen-Alphabet den Namen Bernuth schrieb. Als ich hinaus kam, war man mit der Arbeit auf eine große hölzerne Wulde, Schiff oder Sarg gestoßen. Da die Spitze aber noch tief in der Erde stand, so musste die steilsteckende Wand des Hügels erst abgestoßen und die Wulde vorher wieder mit Sand überhäuet werden. Es das geschah, realisierte ich mein Werk unter die Erde. Henry verstand fogleich den ganzen Witz, lachte und schob das Brett schweigend unter. Inzwischen kam der Prinz und Bernuth mit den übrigen